

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 23.

Kronstadt, den 19. März

1843.

Oesterreichische Staaten.

Siebenbürgen.

Endlich nach langer Zeit wieder lesen wir im Erd-Hiradó in dessen 20. Nummer eine Correspondenz aus Kronstadt, welche neben Kronstädter Zustände hauptsächlich die in Hermannstadt zu Ehren der heimgelkehrten Landtagsdeputirten veranstalteten Festlichkeiten behandelt. Der Ton dieses Artikels ist freilich von demjenigen, der sonst in Aufsätzen über sächsische Zustände im Erd-Hiradó herrscht, sehr verschieden, und scheint dem Sachsenhum nicht eben feindselig, doch behauptet er eine sehr zweifelhafte Haltung, wie das kaum anders sein kann, wenn man mit keiner Partei verderben will. — Der Leser mag entscheiden, ob wir richtig urtheilen. — Es heißt im Hiradó:

„Kronstadt, 2. März. Schon lange warte ich auf eine ungrische Beschreibung und Beurtheilung des am 13. Februar l. J. zu Ehren der Hermannstädter Landtagsdeputirten gegebenen Banquets; aber bis noch habe ich dieselbe im Hiradó vergebens gesucht, obgleich Sie selbe baldigt zu liefern, versprochen haben. Ohne Zweifel sind nicht Sie, sondern Ihr nachlässiger Correspondent daran schuld. Sie können sich kaum vorstellen, wie begierig man darauf ist, zu lesen, wie ein ungrisches Blatt dieses Fest, eine solche Ehrenbezeugung, auffassen wird und zu würdigen vermag? Diese erste Spur eines öffentlichen Lebens unter den Sachsen, dies würdige Hervortreten der Begeisterung für die Wohlfahrt des Volkes muß nothwendigerweise für jeden Patrioten um so erfreulicher sein, als es die Jugend zur Nachahmung, zu thatkräftigem Wirken und energischem Streben anspornt.“

„Als Simon Schreiber den geliebten Sachsenboden wieder betrat, hob eine unwiderstehliche Kraft seinen Busen und eine Lust wandelte ihn an, den Boden seiner Väter zu küssen. Gleiche Gefühle mögen in diesem Falle auch die andern Deputirten befeelt haben. In Mühlbach, Neufmarkt, überall auf ihrer Durchreise wurden ihnen Dank- und Freudenbezeugungen gezollt, gleich dem ruhmgekrönten Helden, der sein Vaterland gerettet hat. Eine Station weit von Hermannstadt empfing der Communitätsorator Bayer die Deputirten dieses Stuhls, der mit zwei ehrenfesten Bürgern ihnen entgegengefahren war, und sie nach Hermannstadt geleitete, wo noch größere

Ueberraschungen sie erwarteten. Hier angelangt, wurden sie von den Abgeordneten der Communität empfangen, zugleich aber auch unter Dank- und Freudenbezeugungen zu dem von einigen wohlmeinenden Bürgern angeordneten Gastmahle feierlich eingeladen. Die vielen Gemüthsbewegungen, welche besonders Schreiber, der Löwe dieses Tages, erfuhr, hätte er schwer aushalten können, wenn die Landtagsdebatten ihn nicht zuvor unempfindlich gemacht hätten. Das Urtheil der Menge kennt weder im Lob noch im Tadel ein Ziel. Aber ich besorge, die Mißgunst wird, wie dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, das ihrige thun. Zu diesem Gastmahl wurden alle diejenigen Deputirten, welche zufällig daselbst gegenwärtig waren, eingeladen. Das Gastmahl fand im Tanzsaale statt, und endete auch mit Tanzen. Alles war glänzend arrangirt. Auf den Gesichtern der Gäste war Freude zu lesen, indem selbe das Gefühl zu befeelen schien, daß die Hermannstädter Communität in würdiger Anerkennung des Verdienstes von Niemandem übertroffen werde. Während des Gastmahles erhoben sich die einstudirten Toaste, gleich einem Pelotonfeuer, sowie sie bereits aus dem Siebenbürger Boten solches wissen. Die zwei zierlich gearbeiteten colossalen Silberbecher wurden mit einer sehr schönen Anrede überreicht. Die Gäste waren freudetrunken. Die gegenwärtigen fremden Deputirten empfanden gewissermaßen die Unbehaglichkeit ihrer Lage, indem sie mehr nur zur Verherrlichung des Triumphes ihrer Kampfgenossen dienten. Namentlich ihnen zu Ehren wurde kein Glas geleert. — Unter andern ließ ein Verwegener die beiden Schwesternationen — jedoch zur Veruhigung der Erstaunten, mit der Clausel leben: wenn nämlich Gott ihre Gesinnung bessere. — Das ganze Fest trug das Gepräge eines Freudenfestes über eine gewonnene Schlacht. — Du lieber Himmel! flüstern schon einige stille Beobachter: was haben wir denn eigentlich gewonnen? — Traurige Lage! Wenn die dritte Schwesternation von den zwei verwandten Nationen gequält und unwürdig behandelt worden ist, so feiert jene ein Freudenfest darüber, daß man ihr nicht vollends die Nase abgebissen hat, was sie mit Recht oder Unrecht befürchtete.

Wenn die bei diesem Festin gegenwärtig gewesenen sächsischen Deputirten, nachdem der Ruf desselben in ihre Heimath ihnen vorausgeilt war, von ihren Committenten eine ähnliche Auszeichnung erwartet haben,

so haben sie sich gewaltig getäuscht. Die Kronstädter haben nicht einmal durch die zwischen Kronstadt und Hermannstadt in solchem Falle so gewöhnliche Eifersucht zu ähnlichen Schritten bewegt werden können. Statt Festins und Becher sind ihnen, jedoch nicht von der guten braven Bürgerschaft, sondern von Seite der Bureaucratie Vorwürfe und Ausstellungen in Menge geworden. Die hiesigen Deputirten waren zu gut mit den Ungarn, sagt J. S. — Aber, sagt ein Anderer und vielleicht nicht mit Unrecht, dieselben hätten auch hinsichtlich der in der Contributions-Angelegenheit hinaufgesendeten Repräsentation dissentiren sollen. Auch bei der Siegelverweigerung, sagt die böse Welt, hat der Eine wenig Eifer gezeigt, der Andere in etwas darin nachgegeben, und beide hätten mittelst Estafette ihre Committenten von diesem Ereigniß in Kenntniß setzen sollen. Und da die Deputirten hier nicht öffentlich vor der Kreisversammlung über ihre Handlungen Rechenschaft abzulegen pflegen, so können sie sich auch nicht öffentlich rechtfertigen, und so sucht Jeder in Privatgesprächen den Vorwurf von sich abzuwälzen*). — So geht es, Schreiber hat immer im Namen der sächsischen Deputirten gehandelt, er war der privilegirte Sprecher der sächsischen Deputirten. Diese ließen es zu, unbesorgt um das allen gemeinschaftliche Verdienst, und nun fällt es ihnen schwer, daß der Ruhm jenem, und der Vorwurf ihnen zu Theil ward. <

Neuigkeiten. Die hiesige Communität, angefaßt durch die Journalisten**), ist nicht ganz zufrieden mit der löbl. Obrigkeit, besonders mit den ältern Mitgliebern derselben, weil diese aus gewisser Umsicht nicht, ihrem Wunsche und dem gemeinschaftlich gefaßten Abschlusse gemäß, auf alle ungarischen Zuschriften deutsch geantwortet haben. Aber solche Spannung ist nicht von langer Dauer. — Die am 18. Februar Statt gefundene Wahl der Universitäts-Deputirten ist

*) Unseres Wissens waren unsere Deputirten verpflichtet im Laufe des Landtags ihre Committenten in fortwährender Kenntniß vom Gange der Verhandlungen und ihres Wirkens zu erhalten, somit war eine besondere Rechenschafts-ablegung nach ihrer Heimkunft eigentlich nicht nothwendig. Indessen wäre wohl zu wünschen gewesen, daß dem Wirken der Deputirten eine öffentliche Würdigung hätte widerfahren sollen, welches nicht geschah, womit zugleich die Behauptung des Correspondenten, »daß den Deputirten von Seiten der Bureaucratie Vorwürfe und Ausstellungen in Menge geworden« widerlegt wird.

**) Diesen den deutschen vaterländischen Zeitungen — denn diese werden unter unserer Bürgerschaft hauptsächlich gelesen — gemachten Vorwurf weisen wir als eine böswillig ungegründete Anschuldigung zurück. Ueber das mit dieser Anschuldigung in Verbindung stehende sich zu erklären hält die Redaction nicht für ihren Beruf. Diejenigen, die sich gekränkt fühlen, werden wohl nicht ermangeln solche Unbill von sich abzutreiben.

nicht ganz nach dem Wunsche der städtischen Wahlbürgerschaft und deren wandelbaren Gunst ausgefallen. Die Ablegaten des Kreises, welche bei ähnlichen Wahlen gewöhnlich das Uebergewicht haben, haben auch bermalen den Sieg davongetragen. — Die Porträte der zurückberufenen Szászvároser Deputirten hat hier Jemand dem hiesigen Zuchtmeister geschenkt*), und so paradiren nun selbe im Zuchthaus. —

Kronstadt. Wir freuen uns nachstehendes Actenstück, welches für Siebenbürgen und das Fürstenthum Walachei von sehr hohem Interesse ist, unsern Lesern mittheilen zu können.

Convention

in Betreff der zu beobachtenden Reciprocität in der Auslieferung der Deserteur und Vagabunden.

I. Vom Tage der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, soll zwischen dem zu Sr. k. k. apostolischen Majestät Staaten gehörigen Großfürstenthume Siebenbürgen, dann dem Fürstenthume Walachei, eine gegenseitige Auslieferung der Militär-Deserteur, und der in dem Artikel VI. dieser Convention als Vagabunden bezeichneten Unterthanen Statt finden.

II. Alle Civil- und Militär-Behörden im Innern und an den Grenzen der gedachten Provinzen, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Militär-Deserteur oder in diesem Uebereinkommen als Vagabund bezeichneter Unterthan, die Gränze überschreiten, und im Großfürstenthume Siebenbürgen, so wie in dem Fürstenthume Walachei, Schutz und Zuflucht finden könne.

III. Diesem zu Folge soll jede Militärperson ohne Ausnahme, sei von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, von der Militär-Gränze, vom Fuhrwesen, oder irgend einer andern Militär-Branche der k. k. Truppen und der walachischen Landmiliz, so wie auch die Bedienten der Officiere, welche in dem gegenseitigen Gebiete betreten, oder sich nach Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft dahin begeben würden, ohne mit einem Passe in guter und gehöriger Form versehen zu sein, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihnen finden würde, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte.

*) Hier sagt uns der Hiradó etwas, dessen Unwahrheit wir versichern können. — Wenn aber auch Jemand jene Porträte dem Zuchtmeister geschenkt und dieser seine Zimmerwände damit verziert hätte, so hieße das doch nicht, »sie paradiren im Kerker (sömlöcsben)«.

Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates entwichen, so ist dasselbe nichts desto weniger dahin zurückzustellen, wo es zuletzt gedient hat und entwichen ist.

IV. Außer den Deserteurs der k. k. Truppen und der walachischen Landmiliz sollen alle nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der beiden contrahirenden Theile, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung an der Gränze betreten werden, als Vagabunden angesehen, und als solche von der Gränze zurückgewiesen werden.

V. Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen, daß es einem Deserteur gelänge, sich heimlich in das fremde Gebiet einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, und selbst, wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder in einem Dorfe des fremden Gebietes ansässig gemacht hätte, soll derselbe nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er als Deserteur anerkannt, oder durch die Behörden des betreffenden contrahirenden Theiles reclamirt wird.

VI. Gleicher Gestalt sollen alle jene Individuen, welche nicht zu den k. k. Truppen oder zur walachischen Landmiliz gehören, als Vagabunden angesehen, und auch ohne vorausgegangene Reclamation ausgeliefert werden, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung in das jenseitige Gebiet sich eingeschlichen haben, oder welche, wenn sie auch mit einem regelmäßigen Passe dahin eingetreten wären, nach Erlöschung des Termins, auf welchen derselbe lautet, ohne fixen Aufenthalt, ohne Beruf und ohne Zuständigkeit, unstat in Lande herumstreichen.

In der Regel werden von Seite der österreichischen Behörden derlei Individuen nur in sofern reclamirt werden, als selbe in ihrem Vaterlande noch der Waffenpflicht unterliegen.

Hier von sind jedoch ausgenommen passlose Individuen, welche im fremden Gebiete sich verheirathet, oder eine Wirthschaft oder ein Gewerbe angetreten haben, und auch jene Individuen, deren Pässe bereits erloschen sind, die aber noch während des Termins, auf welchen die Pässe lauten, im fremden Gebiete dem Ackerbau, wie es hinsichtlich dieser letzten Individuen ohnehin gebräuchlich war, oder einem Industriezweige, wenn auch nur im Dienste eines Herrn oder Meisters sich gewidmet haben. Die Auslieferung solcher Individuen hat auch auf ergangene Reclamation nicht Statt zu finden, sie werden jedoch dadurch von den Wirkungen der in ihrem Vaterlande bestehenden Auswanderungsgesetze nicht freigesprochen.

VII. Ferner sind von dieser Zurückstellung ausgenommen, diejenigen Deserteurs und Vagabunden,

welche durch ihren Gränzübertritt in das Gebiet derjenigen Regierung zurückgelangen, wo sie geboren sind, indem die contrahirenden Theile sich nicht für verbunden halten, ihre eigenen Unterthanen, auch wenn diese sich der Desertion schuldig gemacht hätten, auszuliefern.

VIII. Die Unterthanen des einen contrahirenden Theiles, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Uebereinkunft schon wirklich in den Militärdienst des andern aufgenommen worden sind, sollen die freie Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder ferner in dem Militärdienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben.

Jeder Soldat, der in dem Falle sein wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft angefangen, zu erklären haben.

Fällt seine Wahl auf Rückkehr ins Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frei zurückkehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung, und selbst wegen Desertion, wofern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhiget werden kann, worunter jedoch die Straflosigkeit für etwa andere außer der Desertion begangene Verbrechen nicht verstanden ist.

Wenn er aber im Gegentheile mit seinem Willen erkärt, in dem Militärdienste des andern Theiles verbleiben zu wollen, so soll deshalb in seinem Vaterlande wider ihn weder Einziehung des Vermögens, noch irgend eine Untersuchung verhängt werden.

Von dieser letzten Wohlthat bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Desertion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiemit angeboten wird, um frei in ihr Vaterland zurückkehren zu können.

Da übrigens dieses Zugeständniß der freien Wahl nur jene Unterthanen der contrahirenden Theile betrifft, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft schon wirklich im fremden Militärdienste stehen, so sollen diejenigen Deserteurs der k. k. Truppen und der walachischen Landmiliz, welche in diesem Falle sich nicht befinden, und noch vor Kundmachung dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebiet entwichen sind, und daselbst unter was immer für anderen Verhältnissen sich aufhalten, auf ergangene Reclamation ausgeliefert werden.

Auf andere Unterthanen, welche den k. k. Truppen und der walachischen Landmiliz nicht angehören, und die noch vor der Publication dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebiet sich begeben haben, hat jedoch diese letztere Bestimmung, in so ferne es nicht Verbrechen sind, welche nach den bestehenden Verträ-

gen ausgeliefert werden müssen, oder in so ferne deren Auslieferung nicht etwa freiwillig in einzelnen Fällen angeboten und angenommen wird, keine Anwendung.

(Schluß folgt.)

Der k. k. Salzthuer Herrschafts-Providorats-Rath Joseph Remeth ist mit Tod abgegangen.

Wien.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar l. J., die durch das Ableben des Dom-Scholasten, Isidor Alpini, unter den Mitgliedern des griechisch-katholischen Dom-Capitels zu Blasendorf in Siebenbürgen veranlaßte Gradual-Vorrückung, und zwar des Johann Barna zum Scholasten, und des Arsenius Popovics zum Canzler, auf den dießfälligen Vorschlag des Fogarascher griechisch-katholischen Bischofs, Johann Lemény, allergnädigst zu genehmigen; und endlich den, vermöge Allerhöchst bestätigten Stiftbriefes, vom gedachten Bischof zum letzten Domherrn am besagten Dom-Capitel ernannten Thimotheus Czipariu in dieser Eigenschaft zu bestätigen geruhet.

Deutschland.

Hannover, 23. Februar. Von den Göttinger politischen Gefangenen ist ein Theil begnadigt und seines Arrestes entlassen worden. Der Gnadenact betrifft den Canzlei-Procurator Dr. Eggeling, Dr. Kießen und Buchdrucker Bayer. — Gestern Abend wurde dem Kronprinzen zur Feier seiner Vermählung von dem allgemeinen Magistrate und Bürgervorsteher-Collegium und der Bürgerschaft überhaupt eine Fackelmusik gebracht. Vor dem Palais des Kronprinzen, im s. g. Fürstenhofe, hielt der Zug sich etwa eine halbe Stunde lang auf, indem der Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium zu Sr. k. Hoh. beschieden und die Mitglieder dort einzeln vorgestellt wurden. Der Kronprinz empfing die ihm dargebrachten Glückwünsche in Gegenwart seiner hohen Gemahlin, bezeugte seine Freude, daß endlich der Augenblick gekommen sei, wo er für die von Seiten der Bürger an den Tag gelegte und sich noch immer steigende Theilnahme seinen Dank aussprechen und die Versicherung geben könne, daß die Erinnerung daran nie aus seinem Gedächtnisse schwinden werde. Seine Gemahlin, welche schon den Ihrigen ein Schutzgeist gewesen sei, werde es auch Ihm sein, um so mehr, da sie sein Augenlicht, bis die Vorsehung ihm solches wieder geben möchte, ersetzen helfen und so dem Lande die unlängst unter so vielem Schmerz dahingeschiedene Landesmutter wieder geben werde; sie werde das Alter seines königlichen Vaters erheitern helfen und auch dadurch dem Lande theuer sein. Der

König habe so wie nach dem Wohle des ganzen Landes, so auch stets nach dem Wohl der Stadt Hannover gestrebt, indem er auf deren Verschönerung und den Wohlstand der Bürger unablässig Bedacht genommen. Es sei nichts wohlthuernder, als die aufrichtige Theilnahme der Bürger an dem jetzigen frohen und glücklichen Familien-Ereignisse. Seine theure Gemahlin habe sich sehr nach dem Augenblicke gesehnt, den Anwesenden selbst ihre Freude über den ihr zu Theil gewordenen liebevollen Empfang auszudrücken. Ihre große Bescheidenheit allein halte sie zurück, sich so lebhaft darüber zu äußern, wie sie es empfinde. Sie Beide hätten gewünscht, jeden einzelnen Bürger hier zu sehen und diese Empfindungen gegen ihn auszusprechen. Die Worte fehlten, alles auszudrücken, was das Gefühl in sich fasse, so reich auch die deutsche Sprache in dieser Beziehung sei. — Stadtsyndicus Everß, Namens des Magistrates, und der Hoffabrikant Gausmann, als Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums, beantworteten diese huldvolle Anrede, indem sie baten, diese gnädigen Aeußerungen der Bürgerschaft hinterbringen zu dürfen.

(Frankfurt.) Die Gräfin von Reichenbach, Gemahlin Sr. k. Hoheit des Kurfürsten von Hessen ist mit Tod abgegangen. Die irdischen Ueberreste der Gräfin wurden den 20. Februar mit großer Feierlichkeit beigesetzt. — Wie es heißt, hat die Gräfin von Reichenbach in ihrem Testamente verordnet, daß ihre Dienerschaft lebenslänglich ihren Gehalt behält.

Spanien.

Auch in Spanien hat man einen Staatsrath und zwar nach dem Muster des französischen errichtet. Der Unterschied ist nur dabei, daß der spanische nur weit mehr Mitglieder zählt als der französische, und während letzterer bedeutende Gehalte bezieht, muß ersterer seine Functionen unentgeltlich versehen. — Die spanischen Blätter, welche gegen den französischen Consul in Barcelona zu Felde gezogen sind, haben alle ihre Beschuldigungen widerrufen müssen. —

Belgien.

Brüssel, 25. Februar. Die meisten Brüsseler Blätter melden, daß der König durch einen Beschluß von einem ganz neuen Datum die Strafe, zu welcher General Vandermereen verurtheilt blieb, in jene einer lebenswierigen Verbannung, die Strafe der Herren Verpraet und van Laethem in eine zehnjährige Verbannung umgewandelt hat.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 15. März.
4, 79, 57, 61, 22.

Die nächste Ziehung ist in Hermannstadt am 29. März.